Stadt Butzbach, Stadtteil Hoch-Weisel

Bebauungsplan

"Westlich der Wiesenstraße"

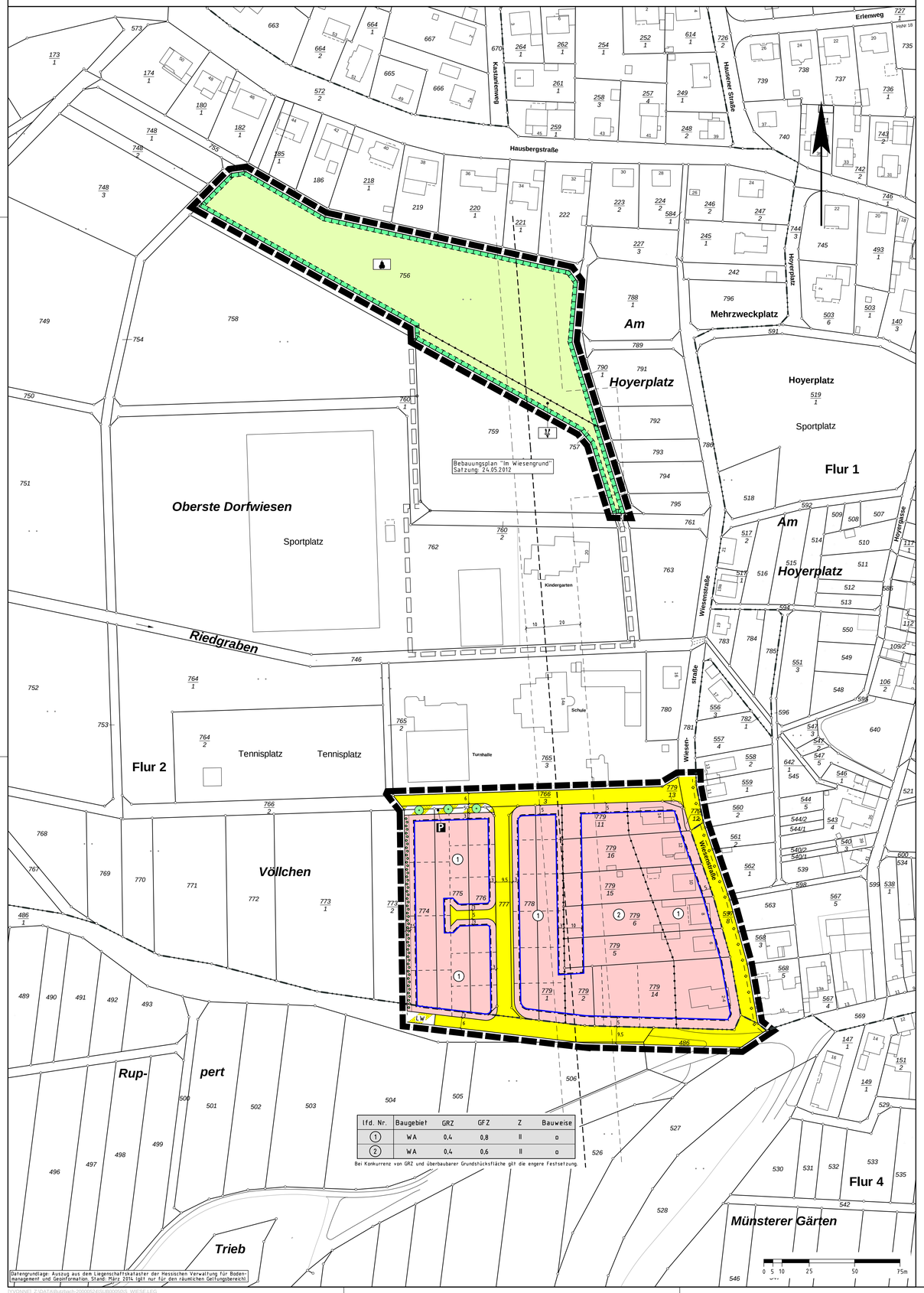

lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise
1	WA	0,4	0,8	II	o
2	WA	0,4	0,6	II	o

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Datengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation. Stand: März 2014 (gilt nur für den räumlichen Geltungsbereich).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622),

1 Zeichenerklärung

1.1 Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1 Flurgrenze
1.1.2 Flur 2 — Flurnummer
1.1.3 Polygonpunkt
1.1.4 779/6 — Flurstücksnummer
1.1.5 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.1.6 8 — Gebäude (Bestand) mit Hausnummer
1.2 Planzeichen
1.2.1 Art der baulichen Nutzung
1.2.1.1 WA — Allgemeines Wohngebiet
1.2.2 Maß der baulichen Nutzung
1.2.2.1 GFZ — Geschossflächenzahl
1.2.2.2 GRZ — Grundflächenzahl
1.2.2.3 Z — Zahl der zulässigen Vollgeschosse
1.2.3 Bauweise, Baugrenzen
1.2.3.1 o — offene Bauweise
1.2.3.2 Baugrenze
1.2.4 Verkehrsflächen
1.2.4.1 Straßenverkehrsfläche
1.2.4.2 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
1.2.4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
1.2.4.3.1 P — Öffentliche Parkfläche
1.2.4.3.2 LW — Landwirtschafts- und Wirtschaftsweg
1.2.5 Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserableitung
1.2.5.1 20kV-Leitung unterirdisch (nicht eingemessen)
1.2.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.6.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.6.1.1 Entwicklungsziel: Streuobstwiese
1.2.6.1.2 Entwicklungsziel: Sukzession / Bachröhricht
1.2.6.2 Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung, gem. 2.7.2
1.2.6.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.7 Sonstige Planzeichen
1.2.7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.2.7.2 Grenze des Bebauungsplanes "Im Wiesengrund"
1.2.7.3 Abgrenzung unterschiedlicher Arten der baulichen Nutzung
1.2.8 Sonstige Darstellungen
1.2.8.1 geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
1.2.8.2 Limesverlauf
1.2.8.3 Welterbebereich UNESCO-Weltkulturerbe "Obergermanisch-Rätischer Limes"

2 Textliche Festsetzungen

2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:

Die max. zulässige Firsthöhe beträgt 5,0 m über der Oberkante der obersten Vollgeschossdecke.

2.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gilt für das WA 2:

Neu zu parzellierende Baugrundstücke dürfen eine Größe von 550 m² nicht unterschreiten.

2.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:

2.3.1 Zwischen der Vorderkante von Garagen / Carports und der erschließenden Verkehrsfläche muss der Abstand mindestens 5,0 m betragen.

2.3.2 Gefangene Stellplätze sind unzulässig.

2.3.3 Garagen / Carports und Stellplätze mit ihren Zufahrten sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit sie die nach Landesrecht ohne Abstandsflächen zulässigen Maße einhalten.

2.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gilt:

Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen (bei Doppelhäusern zählt jede Haushälfte) zulässig.

2.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

2.5.1 Gehwege, Garagen- und Stellplatzzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

2.5.2 Auf der Ausgleichsfläche (Flur 2, Flst. 756) sind drei Nisthilfen für den Gartenrotschwanz und drei Nisthilfen für Fledermäuse anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

2.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

2.6.1 Entwicklungsziel: Streuobstwiese

Gemarkung Hoch-Weisel, Flur 2, Flurstück 756

Maßnahmenempfehlung:
Im Bereich der Ausgleichsfläche ist eine Streuobstwiese aus bewährten Hochstamm-Obstbäumen (vgl. Artenliste unter 5.1) anzulegen.

Auf dem Flurstück 756 (Flur 2) sind Obstbäume in dem Bereich der Fläche anzupflanzen, der nicht bereits durch Obstbäume bestanden ist (kleiner Teilbereich nordöstlich). Der nördliche Bereich inkl. der Nasswiese ist freizuhalten.

Pflanzdichte: Je angefangene 225 m² der jeweiligen Maßnahmenflächen ist ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen. Dies entspricht einem Baumabstand von rd. 15 m. Zu verwenden sind regionaltypische Sorten. Bereits vorhandene Bäume sind zu erhalten. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen.

Bewirtschaftungsempfehlung:
Das auf dem Flurstück Nr. 756, Flur 2 über Selbstbegrünung zu entwickelnde Grünland ist als ein- bis zweischüriges Extensivgrünland zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll erst ab dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zulässig: Schafbeweidung im Durchtrieb.

2.6.2 Entwicklungsziel: Sukzession / Bachröhricht

Gemarkung Hoch-Weisel, Flur 2, Flurstück 757 tlw.

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, mit dem Entwicklungsziel Sukzession / Bachröhricht, ist entlang des Grabens, der am südlichen Geltungsbereichsrand verläuft, auf beiden Grabenseiten ein 152 m mal 6,5 m breiter Pufferstreifen (988 m²) von der Mahd auszunehmen und der Sukzession zu einem Bachröhricht zu überlassen. Eine Mahd soll nur abschnittsweise zu einem Drittel alle 3 Jahre erfolgen.

2.7 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:

2.7.1 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Gehölzstruktur aus einheimischen standortgerechten Gehölzen anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (vgl. Artenliste unter 5.1).

2.7.2 Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen (Bäume 2. Ordnung) gemäß Plankarte: Es sind heimische standortgerechte Gehölze anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (vgl. Artenliste unter 5.1). Die in der Plankarte festgelegten Baumstandorte können um bis zu 3 m verschoben werden.

2.8 Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB:

Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden 61.503 Ökopunkte aus Ökokontomaßnahmen der Stadt Butzbach im Bereich des ehemaligen Exerzierplatzes der US-Armee (Gemarkung Butzbach, Flur 13, Flst. 1/1) zugeordnet.

3 Wasserrechtliche Festsetzung

3.1 Gemäß § 37 Abs. 4 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB:

Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen und anderen versiegelten Flächen ist in Zisternen mit einer Auslegung von 25 l/m² angeschlossener Fläche zu sammeln und als Brauchwasser zur Grünflächenbewässerung zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Ein so gedrosselter Abfluss in den Regenwasserkanal ist zulässig.

4 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Auf Ermächtigungsgrundlage von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 81 Abs. 3 Satz 1 HBO

4.1 Gebäudegestalt (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

4.1.1 Als Dacheindeckung sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien in dunklen und roten Farbtönen (schwarz, braun, anthrazit, dunkelrot) sowie dauerhafte Begrünungen zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind zulässig.

4.1.2 Dächer mit einer Dachneigung von unter 10° sind jeweils zu einem Anteil von mind. 80% in extensiver Form mit einer Sedum-Kraut-Begrünung zu versehen (vgl. Artenliste unter 5.1). Die Stärke der Vegetationsschicht muss mind. 8 cm, die Gesamtstärke des Begrünungsaufbaus bei Verwendung einer Drämmatte mind. 10 cm, bei Verwendung eines Schüttstoffgemisches mind. 12 cm betragen. Dies gilt auch für Garagen.

4.1.3 Bei Doppelhäusern sind die einzelnen Häuser mit gleicher Firsthöhe, Dachneigung und Dacheindeckung einheitlich auszuführen.

4.1.4 Zulässig sind Staffelgeschosse mit einem dreiseitigen Rücksprung von mind. 1,0 m.
Die zurückgesetzte/n Seite/n muss/müssen die Straßenseite/n umfassen.

4.2 Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

4.2.1 Zulässig sind offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m über der Geländeoberfläche. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten, Mauer- und Betonsockel sind nur straßenseitig zulässig.

4.2.2 Stützmauern aus Sichtmauerwerk und Sichtbeton sind unzulässig; die Stützmauern sind zu verputzen und mit dauerhaften Kletterpflanzen zu begrünen oder durch vorgesetzte Trockenmauern zu verkleiden. Satz 1 findet keine Anwendung auf Natursteinmauern und Gabionenwände.

4.3 Pkw-Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

4.3.1 Pkw-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

4.4 Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

4.4.1 Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum je 25 m², ein Strauch je 1 m². Die Anpflanzung von nicht einheimischen Koniferen sowie nicht einheimischen immergrünen Sträuchern ist unzulässig. Blühende Ziersträucher und Arten alter Bauerngärten können bis zu 25 % der Einzelpflanzen eingestreut werden (vgl. Artenliste unter 5.1).

5 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

5.1 Artenlisten
Artenlisten (Auswahl/Empfehlung):

Es gelten folgende Mindest-Pflanzqualitäten:
Bäume 2. Ordnung: H., 3 x v., m. B. 14-16 cm; Hei. 2 x v., 100-150
Sträucher: Str., 2 x v., 100-150

Bäume 2. Ordnung:

Feldahorn	- Acer campestre	Wildbirne	- Pyrus pyraster
Hainbuche	- Carpinus betulus	Eberesche	- Sorbus aucuparia
Wildapfel	- Malus sylvestris	Salweide	- Salix caprea

Sträucher:		**Kletterpflanzen:**	
Gew. Berberitze	- Berberis vulgaris	Trompetenblume	- Campsis radicans
Hainbuche	- Carpinus betulus	Clematis, Waldrebe	- Clematis Montana/ Clematis-Hybriden
Roter Hartriegel	- Cornus sanguinea	Efeu	- Hedera helix
Hasel	- Corylus avellana	Wald-Geißblatt	- Lonicera periclymenum
Weißdorn	- Crataegus monogyna/ laevigata	Kletterknöterich	- Polygonum aubertii
		Echter Wein	- Vitis vinifera

blühende Ziersträuchern / Arten alter Bauerngärten:			
Kornelkirsche	- Cornus mas	Falscher Jasmin	- Philadelphus coronarius
Sommerflieder	- Buddleja davidii	Blut-Johannisbeere	- Ribes sanguineum
Buchsbaum	- Buxus sempervirens	Flieder	- Syringa vulgari
Deutzie	- Deutzia hybrida	Sommerspiere	- Spiraea bumalda
Zaubernuss	- Hamamelis mollis	Weigelie	- Weigela florida
Hortensie	- Hydrangea macrophylla	Blauregen	- Wisteria sinensis
Mispel	- Mespilus germanica		

Obstbäume:			
Kaiser Wilhelm	- Apfel	Gravensteiner	- Apfel
Graue französische		Rheinischer Bohnapfel	- Apfel
Renette	- Apfel	Rote Sternrenette	- Apfel
Riesenboiken	- Apfel	Roter Herbstkalvill	- Apfel
Roter Boskoop	- Apfel	Schöner von Nordhausen	- Apfel
Roter Trierer Weinapfel	- Apfel	Winterrambour	- Apfel
Winterglockenapfel	- Apfel	Jakob Lebel	- Apfel
Clapps Liebling	- Birne	Frühe von Trevoux	- Birne
Gute Graue	- Birne	Schneiders späte Knorpelkirsche	- Kirsche
Große schwarze Knorpelkirsche	- Kirsche		

Sedum-Kraut-Begrünung:
Empfehlung: Sedum-Kraut-Begrünung durch Trockenansaat von Kräutersamen und Ausstreuen von Sedum-Sprossen.

Kräuter:		**Sedum-Arten:**	
Gemeine Schafgarbe	- Achillea millefolium	weißer Mauerpfeffer	- Sed. album
Kornblume	- Centaurea cyanus	Fetthenne	- Sed. floriferum
Habichtskraut	- Hieracium pilosella	Mongolen-Sedum	- Sed. hybridum
Fingerkraut	- Potentilla verna	Tripmadam	- Sed. reflexum
Wilder Majoran	- Origanum vulgare	milder Mauerpfeffer	- Sed. sexangulare
Thymian	- Thymus serpyllum	Teppich-Sedum	- Sed. spurium

5.2 Stellplätze

Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Butzbach in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

5.3 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung (EnEV) sei hingewiesen.
Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültigen Fassungen.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien innerhalb des Plangebietes zur Berücksichtigung des EEWärmeG und der EnEV ergibt sich aus § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

5.4 Verwertung von Niederschlagswasser

Gem. § 37 Abs. 4 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zum 01.01.2013 trat die Neufassung der Entwässerungssatzung in Kraft. In Folge dessen wird die Abwassergebühr über die versiegelte Fläche ermittelt.

Der Boden innerhalb des Plangebietes ist für eine Versickerung von Regenwasser über Mulden / Rigolen ungeeignet. (vgl. Wasserrechtliche Festsetzung unter 3)

Die EVB (Energie und Versorgung Butzbach) teilt mit Schreiben vom 28.02.2014 mit, dass eine Entwässerung des Gebietes nur im Trennsystem erfolgen könne.

Als hydraulische Reserve wird je Grundstück eine Zisterne mit einer Auslegung von 25 l je Quadratmeter angeschlossener Fläche gefordert.

Im Rahmen des Verfahrens wird geprüft, ob das anfallende Regenwasser über die vorhandene Grabenverrohrung dem Schacht 09R.11910 zugeleitet werden kann.

5.5 Denkmalschutz

Durch das Plangebiet führt in Nord-Süd-Richtung der Bereich des UNESCO-Weltkulturerbes „Obergermanisch-Rätischer Limes". Durch eine geophysikalische Voruntersuchung konnte der Limesverlauf bzw. das Vorhandensein des Limes nicht nachgewiesen werden. Archäologisch begleitete Suchschnitte blieben ebenfalls ergebnislos, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Limes in diesem Bereich nicht verläuft.

Sollten Hinweise auf den Limes auftreten, gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 20 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

5.6 Artenschutz

Als artenschutzrechtlich relevante Arten, d.h. alle europäischen Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Arten, sind aus der Untersuchung die Vogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Bluthänfling, Girlitz, Haussperling, Stieglitz und Wacholderdrossel sowie die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus hervorgegangen.

Gemäß §§ 39 und 44 BNatschG gilt: Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen sind die Abriss- und Baufeldbefreiungsarbeiten in der vegetationsfreien Zeit durchzuführen.

Baumfällungen: Empfohlen wird das Fällen in der Zeit von Dezember bis Januar

Abriss von Gebäuden: Empfohlen wird der Abriss in der Zeit von November bis März

Vor Beginn der Abrissarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen und/oder dem Fällen von Höhlenbäumen ist durch Sachkundige eine Kontrolle auf mögliche Fledermausvorkommen durchzuführen. Das Ergebnis ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

5.7 Bergbau

Die Bergaufsicht teilte mit Schreiben vom 26.06.2014 mit:
Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich zweier ehemaliger Bergbauberechtigungen, in denen laut Literaturquellen Schächte für die Erkundung angelegt wurden. Die genaue Lage der Schächte und ob diese anschließend verfüllt wurden, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Es wird daher empfohlen, bei Aushubarbeiten auf Anzeichen bergbaulicher Tätigkeiten zu achten und ggf. die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.

5.8 Allgemeine Hinweise

5.8.1 Im Rahmen der Planung wurden folgende Untersuchungen / Gutachten erstellt:
- Schalltechnische Untersuchung, FRITZ GmbH, 27.03.2013
- Archäologische Untersuchung, Wissenschaftliche Baugrund-Archäologie e.V., 05.11.2013
- Umwelttechnische Untersuchung (Kurzbericht), GEO-CONSULT, 12.09.2013
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, PLAN Ö, 09.10.2014

5.8.2 Die der Planung zugrunde liegenden Gesetze, Gutachten, Vorschriften und Satzungen können in der Stadtverwaltung Butzbach, Schlossplatz 1, Zimmer 215, während der üblichen Dienststunden sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am	21.11.2013
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	22.05.2014
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	22.05.2014
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom	26.05.2014
bis einschließlich	27.06.2014
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	28.07.2015
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom	05.08.2015
bis einschließlich	11.09.2015
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am	___.___._____

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Butzbacher Zeitung.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Butzbach, den ___.___._____

_____
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: ___.___._____

Butzbach, den ___.___._____

_____
Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

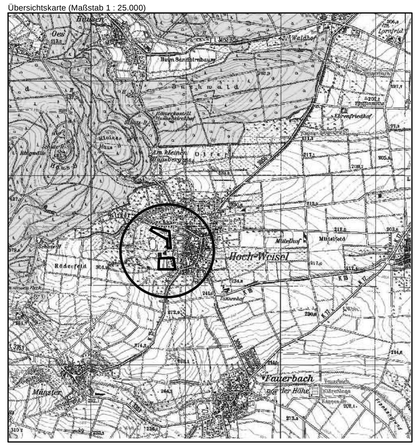

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 – 35440 Linden – Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30

Stadt Butzbach, Stadtteil Hoch-Weisel
Bebauungsplan
"Westlich der Wiesenstraße"
Satzung

Stand:	05.02.2014 / 20.03.2014 14.05.2014 / 01.09.2014 09.10.2014 / 12.11.2014 29.12.2014 / 03.12.2015
Bearbeitet:	Krutzsch
CAD:	Beil, Ferber
Maßstab:	1 : 1.000

LYXONIS: Z:\DATA\Butzbach-20000\04\SB000005_WIESE.LEG